

⇒ monarchische Regierungsform, in der die gesamte Staatsgewalt in der Person des Monarchen, ohne ständische oder parlamentarische Vertretungskörperschaften, vereint ist

vom römischen Rechtsgrundsatz (CIC, Digesten I, 3, 31) »princeps legibus absolutus« = vom Gesetz (lex) losgelöst, d.h. das Regieren ist unabhängig von positiven Gesetzen und Kontrollinstanzen des neu rezipierten römischen Rechts. Der Monarch ist legitimiert von Gottes Gnaden und dem göttlichen Recht (ius) unterworfen → er ist nur gebunden an Fundamentalgesetze (z.B. Thronfolgeordnungen, Privilegienordnung), Herrschaftsverträge (z.B. Wahlkapitulationen) und Gebote der Religion und des Naturrechts (↔ keine Willkürherrschaft, denn ein nicht legitimierter Herrscher galt als Tyrann)

Herrschaftsbegründung: Gottesgnadentum Herrschaftsbegrenzung: göttliches Recht seit 1789 liegt die Herrschaftsbegründung und -begrenzung in der *Verfassung*

⇒ der Monarch ist oberster Regent (Staatsoberhaupt), oberster Gesetzgeber und oberster Richter

- → Vereinigung der 3 Gewalten des Staates in der Person des Monarchen
- »Absolutismus« dient als *Epochenbegriff* zur Umschreibung einer *verfassungsgeschichtlichen Epoche* vom 16. 18. Jh., in der diese Regierungsform das für Europa charakteristisch war

```
      ↔ aber Ausnahmen:
      - England (Parlamentssouveränität)
      - Schweiz

      - Niederlande (Generalstatthalter)
      - Venedig (Adelsrepublik)

      - Polen (Wahlmonarchie)
      - geistl. Territorien im HRR
```

- die Rechtswendung »princeps legibus absolutus« taucht bereits im römischen Recht auf, der Begriff »Absolutismus« selbst stammt aber aus dem 19. Jh. und wurde von den Liberalen geprägt, die im Absolutismus einen Gegensatz zum Rechts- und Verfassungsstaat sahen
- entstanden aus dem Königtum des SpätMA nach den Erschütterungen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung in den Religionskriegen
 - ⇒ Gegenreaktion zu den Auflösungserscheinungen des frühmodernen Staates (Krisenreaktion)
 → Emanzipation der politischen Gewalt von den theologischen und ständischen Mächten zur Gewährleistung von Sicherheit und Frieden (der Souverän verfügte fortan als einziger über das »Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit« [Max Weber])
- die 4 **Stützen** der absolutistischen Macht:
 - **1. Heer** → *stehende*, auf den Monarchen verpflichtete loyale Heere zur Durchsetzung des staatlichen Machtmonopols
 - 2. Verwaltung → rational organisierter zentralisierter Verwaltungsapparat mit geschulten Beamten (Bürokratie) → Unabhängigkeit gegenüber den Landständen
 - 3. Wirtschaft → Finanzierung der staatlichen Aufgaben (Hofhaltung, Heer, Subsidien) durch Erschließung neuer Finanzquellen zur Unabhängigkeit gegenüber
 - den Landständen→ gezielte Wirtschaftspolitik (= Merkantilismus)

 4. Hof

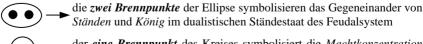
 → Machtrepräsentation des Monarchen (Sakralisierung und Allegorisierung [»Sonnenkönig«]) und Disziplinierung/Domestizierung des Adels durch Bindung an den Hof (dort Entschädigung für Machtverlust durch Vergabe von Hof- und Ehrenämtern = Sinekuren und soziale Rangerhöhung durch Nähe zum König)

• historische **Bedeutung** des Absolutismus:

Schaffung einer *modernen Verwaltung* und Herstellung einer *Rechtseinheit* innerhalb der Territorien durch Machtentzug der Stände und Überwindung der feudalen Sozialverwaltung

- → Einschränkung der *landständischen Rechte* (= politische Entmachtung der Stände)
- \rightarrow Einschränkung der Selbstverwaltungsrechte der Städte und Provinzen
- → Ausschaltung aller Zwischengewalten und Mitregierungsbefugnisse
- → rationale *Verwaltungssysteme* mit geschulten bürgerlichen Fachbeamten
- → Aufbau stehender Heere
- ⇒ effiziente königliche Finanzverwaltung mit einer verzweigten Finanzbürokratie und einer rational organisierten Verwaltung führte dazu, daß auf die Mitwirkung der Stände fortan vom Landesherrn verzichtet werden konnte
 - → aus den les états, den Ständen, wurde l'état, der Staat

Tum den politischen Wandel des Absolutismus zu beschreiben, bietet sich das Bild vom Kreis und der Ellipse an:



der *eine Brennpunkt* des Kreises symbolisiert die *Machtkonzentration* im absolutistischen Königtum

• bedeutende Theoretiker des Absolutismus:

Jean Bodin (1530-1596): »Les six livres de la République«, 1576

- → Abhandlungen über den Staat, der durch seine Stärke (in Form des Monarchen) für Sicherheit und Ordnung sorgen sollte
 - ⇒ prägte den Begriff der *Souveränität* als Grundlage des Staates
 - → »unter Souveränität ist die dem Staat eignende absolute und zeitlich unbegrenzte Gewalt zu verstehen« (»la souveraineté est la puissance absolute et perpétuelle d'une République«)

Thomas Hobbes (1588-1679): »Leviathan«, 1651

→ Absolutismus legitimiert sich aus den Staatsfunktionen »Erhaltung des Friedens« (Schutz vor Bürgerkrieg) und »Förderung des Wohls der Bürger« ⇒ Abtretung individueller Rechte der im kriegerischen Naturzustand des Kampfes aller gegen alle lebenden Menschen (»homo homini lupus«) durch einen Herrschaftsvertrag an den Souverän, der im Besitz des alleinigen Gewaltmonopols ist